

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Mindestausbildungsvergütung im Aufsichtsbereich des Landes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ausbildungsberufe unterliegen der Regulierung des Landes und nicht dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)?
2. Welche der unter Frage 1 abgefragten Ausbildungsberufe zählen zu einem Berufsfeld mit Fachkräftemangel?
3. Welche dieser Ausbildungsberufe haben feste, mehrmonatige „duale“ Tätigkeitszeiten in einem Praxisumfeld (z. B. Alltagsbegleiterin/Alltagsbegleiter im Altenheim) und tragen damit zur betrieblichen Produktivität bei?
4. Für welche der unter Frage 1 genannten Ausbildungsberufe bestehen tarifvertragliche Regelungen hinsichtlich der Vergütung?
5. Für welche der unter Frage 1 genannten Ausbildungsberufe bestehen Regelungen hinsichtlich der Kostenerstattung (z. B. für Arbeitsmaterialien und Fahrtkosten)?
6. Welche der unter Frage 1 genannten Ausbildungsberufe werden rein schulisch, d. h. ohne Praxisphasen, ausgebildet?
7. Welche Regelungen zur Mindestausbildungsvergütung gibt es in diesen unter Frage 1 genannten Ausbildungsberufen nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern?
8. Wie beurteilt sie die aktuelle Debatte um eine Mindestausbildungsvergütung auf Bundesebene?
9. Wie steht sie zur Einführung einer Mindestausbildungsvergütung für Ausbildungsberufe unter Regulierung des Landes, die über einen umfassenden Anteil betrieblicher Einsätze verfügen?

26. 02. 2019

Dr. Fulst-Blei SPD

Eingegangen: 26. 02. 2019 / Ausgegeben: 04. 04. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Neben dem großen Anteil an Ausbildungsberufen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) unterliegen auch zahlreiche Ausbildungsberufe, nicht nur des öffentlichen Dienstes, der Regulierung des Landes. Im öffentlichen Dienst sind diese auch hinsichtlich einer Vergütung durch Tarifverträge flankiert. Rein schulische Ausbildungen, wie z.B. Wirtschaftsassistentin/Wirtschaftsassistent oder die technischen Assistenzberufe, verfügen nur über rudimentäre berufliche Praxisphasen. Hingegen gibt es Ausbildungsberufe, die ausgeprägte duale Einsatzphasen in Betrieben haben und damit auch zur betrieblichen Produktivität beitragen. Als Beispiel sei hier Alltagsbegleiterin/Alltagsbegleiter angeführt. Trotzdem erhalten Auszubildende hier oft nur eine Vergütung zur Abdeckung von Materialien oder Fahrtkosten. Die Kleine Anfrage soll klären, wie viele der Ausbildungsberufe, die der Regulierung des Landes unterliegen, dies betrifft und wie die Landesregierung zu einer Mindestvergütungsregelung oder zumindest Kostenerstattung in diesem Zusammenhang steht.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. März 2019 Nr. 22-6001.6/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Ausbildungsberufe unterliegen der Regulierung des Landes und nicht dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)?

Zu 1.:

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von landesrechtlich geregelten Ausbildungsberufen und Berufsabschlüssen. Die landesrechtlich geregelten Berufsabschlüsse an öffentlichen beruflichen Schulen, die in der Zuständigkeit des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport liegen, sind in *Anlage 1* aufgelistet. Darüber hinaus befinden sich weitere landesrechtlich geregelte Ausbildungsberufe im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration:

- a) Arbeitserzieher/-in
- b) Haus- und Familienpfleger/-in
- c) Heilerziehungspfleger/-in
- d) Heilerziehungsassistent/-in
- e) Heilpädagoge/-in
- f) Sozialpädagoge/-in mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung
- g) Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in, Altenpflegehelfer/-in und Alltagsbetreuer/-in.

Außerdem werden Berufsabschlüsse an privaten beruflichen Ergänzungsschulen angeboten, für die die jeweils zuständigen Regierungspräsidien die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genehmigen.

Es wird davon ausgegangen, dass Vorbereitungsdienste im Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht Gegenstand der Kleinen Anfrage sind. Hierfür spricht, dass tarifvertragliche Regelungen hier keine Anwendung finden. Außerdem liegen die Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten weit über der Mindestausbildungsvergütung, die derzeit im Rahmen der Reform des Berufsbildungsgesetzes diskutiert wird.

2. Welche der unter Frage 1 abgefragten Ausbildungsberufe zählen zu einem Berufsfeld mit Fachkräftemangel?

Zu 2.:

Die Antwort bezüglich der Ausbildungen an öffentlichen beruflichen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist tabellarisch in *Anlage 1* zusammengefasst. Für die unter Frage 1 genannten Berufe im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration liegt ein Fachkräftemangel vor insbesondere in den Berufen:

- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in
- Altenpflegehelfer/-in
- Berufe in der Haus- und Familienpflege.

3. Welche dieser Ausbildungsberufe haben feste, mehrmonatige „duale“ Tätigkeitszeiten in einem Praxisumfeld (z.B. Alltagsbegleiterin/Alltagsbegleiter im Altenheim) und tragen damit zur betrieblichen Produktivität bei?

Zu 3.:

Die Antwort bezüglich der Ausbildungen an öffentlichen beruflichen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist tabellarisch in *Anlage 1* zusammengefasst. Alle genannten Ausbildungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration beinhalten Praxisphasen. Zur Frage, inwieweit ein Praxiseinsatz im Rahmen einer landesrechtlich geregelten Berufsausbildung den Ertrag unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten steigert und damit zur betrieblichen Produktivität beiträgt, liegen keine Erkenntnisse vor.

4. Für welche der unter Frage 1 genannten Ausbildungsberufe bestehen tarifvertragliche Regelungen hinsichtlich der Vergütung?

Zu 4.:

Die Antwort bezüglich der Ausbildungen an öffentlichen beruflichen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist tabellarisch in *Anlage 1* zusammengefasst.

Zu den Berufsausbildungen im Bereich des Ministeriums für Soziales und Integration:

a) Arbeitserzieher/-in

Die Ausbildung kann in Vollzeit erfolgen, das heißt in zweijähriger schulischer Ausbildung mit angeleiteter Fachpraxis und einjährigem Berufspraktikum, in Teilzeit oder dreijährig praxisintegriert/dual, das heißt, Theorie und Praxisphasen sind ineinander verwoben. Während der schulischen Ausbildung (in Vollzeit oder in Teilzeit) wird keine Ausbildungsvergütung gezahlt. Das anschließende Berufspraktikum wird nach Kenntnis der Landesregierung tariflich oder orientiert an Tarifverträgen vergütet. Die Auszubildenden der praxisintegrierten Ausbildung werden oftmals in Anlehnung an die tarifvertraglichen Ausbildungsentgelte für Erzieher/-innen bezahlt.

b) Haus- und Familienpfleger/-in

Nach der gültigen Haus- und Familienpflegeausbildungs- und Prüfungsordnung gehen die auszubildenden Personen zwei Jahre lang Vollzeit zur Schule und erhalten gleichzeitig eine fachpraktische Ausbildung. Daran schließt sich ein einjähriges Berufspraktikum an. Während des Berufspraktikums ist für die auszubildende Person ein monatliches Entgelt vorgesehen, das sich nach den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien richtet. Da die Ausbildung auch in Teilzeit erfolgen kann, gilt Entsprechendes für die Ausbildung in Teilzeit.

c) Heilerziehungspfleger/-in und d) Heilerziehungsassistent/-in

In beiden Ausbildungsgängen gibt es eine Ausbildungsvergütung, die die Praxiseinrichtung bestimmt. In der Regel orientieren sich die Einrichtungen an vorhandenen Tarifverträgen für Auszubildende oder an kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien.

Im Ausbildungsgang Heilerziehungspflege ist zu unterscheiden zwischen praxisintegrierter Ausbildungsform und einer vollschulischen Ausbildung mit anschließendem Praktikum. Im Fall der vollschulischen Ausbildung erhalten die Auszubildenden nur während des einjährigen Berufspraktikums eine Ausbildungsvergütung. Bei der Form der praxisintegrierten Ausbildung in der Heilerziehungspflege dagegen schließen die Auszubildenden von Anfang an einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung ab und erhalten von Anfang an eine Ausbildungsvergütung. Da es bei den Heilerziehungsassistentinnen und -assistenten nur die praxisorientierte Ausbildung gibt, erhalten diese ebenfalls von Anfang an eine Ausbildungsvergütung.

e) Heilpädagoge/-in

Die Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine fachpraktische Ausbildung in einer dem Tätigkeitsfeld entsprechenden Einrichtung. Die geforderten 500 Stunden Fachpraxis werden ohne Vergütung abgeleistet.

f) Sozialpädagoge/-in mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung

Die Ausbildung kann in Vollzeit oder Teilzeit oder praxisintegriert (PIA) erfolgen. In der Vollzeitausbildung werden zwei Jahre lang schulische Inhalte mit angeleiteter Fachpraxis (400 Stunden) verbunden. In den ersten beiden Jahren erhalten die Auszubildenden keine Vergütung. Sie können aber ein Schülerbafög oder Aufstiegsbafög beantragen. Das anschließende einjährige Berufspraktikum wird nach Kenntnis der Landesregierung tariflich vergütet oder die Bezahlung orientiert sich an einem bestehenden Tarifvertrag. Entsprechendes gilt für die Ausbildung in Teilzeit. Bei der praxisintegrierten Ausbildung (duale Ausbildung, abwechselnd Theorie und Praxisphasen) sind die Auszubildenden von Anfang an bei einem Arbeitgeber beschäftigt und erhalten eine Vergütung.

g) Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in, Altenpflegehelfer/-in und Alltagsbetreuer/-in

Der Abschluss von Tarifverträgen fällt in den Zuständigkeitsbereich von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Die Tarifgebundenheit einer Einrichtung ist für die Ausbildungsbefugnis unerheblich. Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Für welche der unter Frage 1 genannten Ausbildungsberufe bestehen Regelungen hinsichtlich der Kostenerstattung (z. B. für Arbeitsmaterialien und Fahrtkosten)?

Zu 5.:

Die Antwort bezüglich der Ausbildungen an öffentlichen beruflichen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist tabellarisch in *Anlage 1* zusammengefasst. Zu den Ausbildungsbereichen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration im Einzelnen:

a) Arbeiterzieher/-in

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine Informationen vor.

b) Haus- und Familienpfleger/-in

Während des Berufspraktikums werden die notwendigen Arbeitsmittel und die Fahrtkosten zur Einsatzstelle erstattet.

c) Heilerziehungspfleger/-in und d) Heilerziehungsassistent/-in

Über die Vergütung hinausgehende Erstattungen werden in Anlehnung an tarifliche Regelungen gezahlt.

e) Heilpädagog/-in

Es gibt keine Regelungen.

f) Sozialpädagoge/-in mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung

Zum Teil erhalten die Auszubildenden bei der Vollzeitausbildung eine Aufwandsentschädigung, die jede Praxisstelle selbstständig festlegt. In der PIA gewähren einzelne Arbeitgeber zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine Kostenerstattung.

g) Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in, Altenpflegehelfer/-in und Alltagsbetreuer/-in

Die Kosten der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe an auszubildenden Krankenhäusern werden gemäß § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) über einen Ausbildungsfonds finanziert, in den alle Krankenhäuser in Baden-Württemberg mit einem Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall einzahlen. Durch den Fonds werden die Kosten der mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung finanziert, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

Nicht von § 17 a KHG erfasst sind die Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegehilfe und der Alltagsbetreuung. Diese wird von dem auszubildenden Betrieb – sei es nach tarif- oder individualrechtlichen Bestimmungen – geleistet.

6. Welche der unter Frage 1 genannten Ausbildungsberufe werden rein schulisch, d. h. ohne Praxisphasen, ausgebildet?

Zu 6.:

Die Antwort bezüglich der Ausbildungen an öffentlichen beruflichen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist tabellarisch in *Anlage 1* zusammengefasst. Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration gibt es keine Berufe, die ausschließlich mit Theorieunterricht erlernt werden.

7. Welche Regelungen zur Mindestausbildungsvergütung gibt es in diesen unter Frage 1 genannten Ausbildungsberufen nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern?

Zu 7.:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie beurteilt sie die aktuelle Debatte um eine Mindestausbildungsvergütung auf Bundesebene?

Zu 8.:

Der Referentenentwurf (Stand 18. Dezember 2018) zur Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sieht die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung

für BBiG-Berufe vor. Die derzeitigen Diskussionen konzentrieren sich vor allem auf die Frage der angemessenen Höhe und der Berechnungsgrundlage für eine Mindestausbildungsvergütung. Die Neuregelung soll bis zum 1. August 2019 beschlossen werden und bis zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Hinsichtlich einer Mindestausbildungsvergütung gilt es zu beachten, dass es sich hierbei sowohl um ein Entgelt für tatsächlich geleistete Arbeit als auch um eine Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Phase der Qualifizierung im Betrieb und in der Berufsschule handelt.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Attraktivität der betrieblichen Ausbildung zu erhöhen. Eine Mindestausbildungsvergütung kann dazu einen Beitrag leisten. Dabei muss darauf geachtet werden, dass sie nicht dazu führt, dass sich Unternehmen aus der Ausbildung zurückziehen. Außerdem gilt es, die Tarifautonomie zu wahren.

9. Wie steht sie zur Einführung einer Mindestausbildungsvergütung für Ausbildungsberufe unter Regulierung des Landes, die über einen umfassenden Anteil betrieblicher Einsätze verfügen?

Zu 9.:

Das Land Baden-Württemberg unterstützt in erster Linie die Schulen in freier Trägerschaft, die staatlich anerkannt sind, finanziell nach dem Privatschulgesetz, damit diese weiterhin eine qualitativ hochwertige Ausbildung anbieten können und das bisherige Niveau der Ausbildungskapazitäten erhalten bleibt. Diese Zuschüsse decken rund 80 Prozent der Kosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule ab (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Privatschulgesetz – PSchG). In der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfolgt – wie unter Frage 5 dargestellt – die Finanzierung der schulischen und der praktischen Ausbildungsanteile aus dem Ausbildungsfonds nach § 17 a KHG.

Den Praxiseinrichtungen ist es unabhängig davon freigestellt, für eine angemessene Vergütung ihrer Auszubildenden zu sorgen, insbesondere wenn sie von der Tätigkeit der auszubildenden Person profitieren. Es ist aus Sicht des Landes zu begrüßen, wenn die Tarifparteien bzw. die Arbeitgeber und die Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung gerecht werden.

Aus Sicht des Landes ist es notwendig, die Entscheidung auf Bundesebene über die Einführung einer gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung abzuwarten. Die Frage der Einführung einer Mindestausbildungsvergütung in landesrechtlich geregelten Berufen sollte erst diskutiert werden, wenn die Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Berufsbildungsgesetzes vorliegen. In jedem Fall sollte es bei dem Vorrang tarifvertraglicher Regelungen bleiben.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor

Anlage 1

Landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse
an öffentlichen beruflichen Schulen im Schuljahr 2018/2019

Berufsabschlüsse	zu Frage 2: Berufsfeld mit Fachkräftemangel	zu Frage 3: "Duale" Tätig- keitszeiten	zu Frage 4: Tarifvertragliche Regelungen	zu Frage 5: Regelungen hin- sichtlich Kosten- erstattung	zu Frage 6: Rein schulische Ausbildungsberufe
Staatlich anerkannte(r) Alltagsbetreuer/-in	nein	ja	zum Teil	nein	nein
Staatlich anerkannte(r) Altenpflegehelfer/-in	ja	ja	zum Teil	nein	nein
Staatlich anerkannte(r) Kinderpfleger/-in	ja	teilweise	im Berufsprakti- kum	Tarifvertrag	nein
Staatlich anerkannte(r) Erzieher/-in	ja	teilweise	im Berufsprakti- kum	Tarifvertrag	nein
Staatlich anerkannte(r) Erzieher/-in (praxisintegriert)	ja	ja	ja	Tarifvertrag	nein
Staatlich geprüfte(r) Assistent/-in im Gesundheits- und Sozialwesen	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) biologisch-technische(r) Assistent/-in	ja	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) biotechnologische(r) Assistent/-in	ja	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) chemisch-technische(r) Assistent/-in	ja	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) Designer/-in (Mode)	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) Designer/-in (angewandte Formgebung, Schmuck und Gerät)	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) elektrotechnische(r) Assistent/-in	ja	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) foto- und medientechnische(r) Assistent/-in	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) Grafikdesigner/-in	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) Informatiker/-in	ja	Praktikum verpflichtend	nein	nein	nein
Staatlich geprüfte(r) informations- und kommunikationstechnische(r) Assistent/-in	nein	nein	nein	nein	ja

Berufsabschlüsse	zu Frage 2: Berufsfeld mit Fachkräftemangel	zu Frage 3: "Duale" Tätig- keitszeiten	zu Frage 4: Tarifvertragliche Regelungen	zu Frage 5: Regelungen hin- sichtlich Kosten- erstattung	zu Frage 6: Rein schulische Ausbildungsberufe
Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftsassistent/-in	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) physikalisch-technische(r) Assistent/-in	ja	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) Sportassistent/-in	nein	Praktikum verpflichtend	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) Tänzer/-in	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) technische(r) Assistent/-in für Produktdesign	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) umweltschutztechnische(r) Assistent/-in	ja	nein	nein	nein	ja
Technische(r) Assistent/-in	nein	nein	nein	nein	ja
Technische(r) Kommunikationsassistent/-in	nein	nein	nein	nein	ja
Staatlich geprüfte(r) Assistent/-in in hauswirtschaftlichen Betrieben	ja	Praktikum verpflichtend	nein	nein	nein